

Armenwesen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **1 (1850)**

Heft 3

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-720617>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Armenwesen.

Die Gemeinde Tamins besitzt seit wenigen Monaten durch einstimmigen Gemeinndsbeschlus eine neue Armenordnung, deren meiste Bestimmungen auch anderswo, unverändert oder mit geringen Modifikationen, anwendbar sein dürften.

Zur Vermehrung der Unterstützungsmittel, welche bisher auf die Zinsen vom Armengut und auf die Feststeuern beschränkt waren, wurden 1) entbehrliche Fußwege für auskäuflich erklärt und die Auskaufspreise, sowie die Bußen für den verbotenen Gebrauch solcher ausgekauften Wege dem Armenfond zugewiesen; 2) die Austheilung von Gemeindboden, und 3) die alljährliche Sammlung einer Naturalsteuer beschlossen. Zu letzterm Behuf gehen jeden Herbst, nach eingesammelten Feldfrüchten, zwei Mitglieder der Armenkommission von Haus zu Haus und schreiben von jeder Haushaltung auf, was und wieviel sie an Naturalien, wie Kartoffeln, Korn, Schmalz und dergleichen zur Unterstützung der Armen das Jahr hindurch zu verabreichen im Falle sei.

Die Art und Weise der Unterstützung ist folgende: Der Hausbettel ist unbedingt verboten. Fremde Bettler sind um Namen und Herkunft zu befragen und alsdann der Ortsarmenkommission und von dieser dem Landjäger anzuzeigen. — Arbeitsfähigen Armen wird nach Möglichkeit Arbeit verschafft oder Boden zum Anbau angewiesen; arbeitsunfähige und daher wirklich unterstützungsbedürftige Individuen hingegen erhalten Bezugsscheine für Lebensmittel, auf solche Partikularen lautend, welche sich zu Naturalsteuerbeiträgen verpflichtet haben. Auf solche Art wird auf der einen Seite der sittliche Charakter des unmittelbaren Raportes zwischen Geber und Empfänger erhalten, auf der andern werden die vielen und großen Nachtheile des blinden Almosengebens vermieden und die Armen auf eine für die Bemittelten kaum merkliche Art genügend unterstützt. — Verwahrloste Kinder sucht die Armenkommission bestmöglich zu versorgen und zu erziehen.

Besserungs- und Strafmittel. Arbeitsfähige Mannspersonen, welche aus Viederlichkeit oder Arbeitscheu in den Zustand

von Unterstützungsbedürftigkeit gerathen sind oder ihre Erhaltungspflicht gegen Kinder oder Geschwister nicht erfüllen, sollen zuerst ermahnt werden; hilft dieses nicht, so folgt Verlust des Stimmrechts, dann Arrest und endlich Versorgung in Fürstenuau. Wer unterstützt wird, darf, so lange dieses dauert und noch ein halb Jahr später, nicht stimmen und mehren. Ebenso ist ihm der Besuch von Wirthshäusern untersagt. Wirthe, welche solchen Individuen Getränke verabreichen, werden gebußt, — für Trinkschulden wird kein Recht gehalten.

Diese Armenordnung ist bisher ziemlich genau beobachtet und gehandhabt worden, und zwar im Ganzen zur Zufriedenheit sowohl der Geber, welche sich, mit geringen Ausnahmen, nach Vermögen die Förderung der Sache angelegen sein lassen, als auch der unterstützungswürdigen Armen. Nicht zufrieden sind einzelne arbeitsfähige Arme, welche bis jetzt dem Bettel nachzugehen gewohnt waren, nun aber sich anzustrengen genöthigt sind. Zwei verwahrloste Kinder wurden, das eine zur Erlernung eines Handwerks, das andere bei einer ordentlichen Familie in der Gemeinde untergebracht. Andere arme Kinder, welche früher nur selten die Schule besuchten, werden jetzt mit aller Strenge dazu angehalten. Ein Paar durch Viederlichkeit unterstützungsbedürftig gewordene Individuen kamen auf die Wirthshausstafel und wurden einstweilen von Stimmen und Mehren ausgeschlossen. Andere, bisher von gleicher sittlicher Beschaffenheit, haben sich ermannt und helfen sich nunmehr selbst. Zwei alte Eheleute, welche früher öfter aus der Armentasse unterstützt werden mußten, werden nunmehr von ihren Kindern pflichtgemäß erhalten. — Aber so gut und zweckmäßig diese Anordnung auch ist, so fehlt zu ihrer Bervollständigung doch noch ein sehr wesentlicher Theil, nämlich Maßnahmen, um die Verarmung zu verhüten. Dahin gehört namentlich die zeitige Bevogtung liederlicher und leichtsinniger Individuen, besonders Hausväter und Hausmütter, welche durch Trunksucht oder sonstige Viederlichkeit ihr Vermögen durchzubringen und so allmählig der Gemeinde zur Last zu fallen drohen. In diese Klasse gehörigen Säufern sollte noch außerdem der Wirthshausbesuch auf ähnliche Weise untersagt werden, wie den wirklich Unterstützten. Die Berechtigung einer Gemeinde

zu solchen Vorsichtsmaßregeln unterliegt wol keinem Zweifel. — Die Sparkassaeinrichtung hat in Tamins noch nicht den gewünschten Anflang gefunden; doch ist Aussicht vorhanden, daß in nächster Zukunft, in Verbindung mit der Seidenweberei, ein Anfang damit werde gemacht werden.

Die Gemeinde Zizers hat neulich ein Armenhaus errichtet, wo Arme beider Konfessionen, die sonst regelmäßig unterstützt werden mußten, Aufnahme finden. Was der Aufgenommene etwa besitzt, namentlich das Gemeingut, fällt an die Anstalt. Die Arbeitsfähigen werden theils zu Feldarbeiten auf dem der Anstalt gehörigen Boden verwendet, theils im Hause beschäftigt. Sobald ein aufgenommenes Individuum glaubt, sich selbst behelfen zu können, kann es von der Armenkommission aus der Anstalt wieder entlassen werden. Bei dieser Einrichtung sind vorübergehende Unterstützungen an einzelne Hausarme nicht ausgeschlossen. Die Einrichtung hat in der kurzen Zeit ihres bisherigen Bestandes bereits die wohlthätige Wirkung gehabt, daß manche arbeitscheue Arme, welche sonst der Armenkasse und dem Publikum zur Last fielen, seither Arbeit gesucht und gefunden haben.

Auch die Gemeinden Untervax und Truns, welche beide unter dem Drucke ihrer Armenlast beinahe erliegen, haben unter Mitberathung und mit Beihülfe der Kantonal-Armenkommission, ernstliche Schritte gethan, um dem Uebel kräftiger, als bisher, zu begegnen.

Einen traurigen Gegensatz zu den erfreulichen Anstrengungen der genannten und mancher andern Gemeinden in Bezug auf das Armenwesen bildet die in den Gemeinden Trimmis und Almens diesfalls herrschende Unordnung, gegen welche die Behörden bisher ohne befriedigenden Erfolg angekämpft haben.

Sparcassen.

Die Armensparkasse von Glanz hat zu den frühern fl. 30 noch fernere fl. 20 in die Kantonal-Sparkasse eingeschickt. Es sind auch Einleger von Obersaxen und Glond dabei theilhaftig. Die Spende von Glanz gibt derartigen Einlegern eine Ermun-

terungsprämie von 20%. — Auch Maladers hat eine Sparkasse, bis jetzt circa fl. 25. Die von Soglio beträgt beiläufig fl. 350, wobei freilich auch Einleger betheilig sind, die vielleicht, nach der Bekanntmachung der Kantonal-Armenkommission vom 28. Dezember 1849, auf die daselbst in Aussicht gestellte Ermunterungsprämie, streng genommen, kaum Anspruch machen dürften. Unter den Einlegern befinden sich ein paar arme Burschen, welche früher Taback rauchten und nun die Bluzger, die sie dafür ausgaben, wöchentlich in die Sparkasse legen. Dieses Beispiel verdient auch anderswo und auch von Branntweintrinkern nachgeahmt zu werden.

In denjenigen Gemeinden, in welchen Weberei eingeführt ist oder noch eingeführt werden wird, sollten die Weberinnen jedenfalls angehalten werden, von ihrem Verdienste wöchentlich etwas in die Sparkasse zu legen. Die ärmere Klasse an Sparsamkeit zu gewöhnen, hat nicht bloß einen ökonomischen, sondern einen noch höhern sittlichen Werth.

Industrie.

1. In Tamins.

Mit dem 4. Januar laufenden Jahres begann durch die verdankenswerthe Mitwirkung eines Partikularen, der Unterricht im Seidenweben. Die Lehrerin, in jeder Rücksicht eine wackere, achtenswerthe Person, kostet wöchentlich 6 fl. B.-W. Jedes Mädchen zahlt fl. 12 Lehrlohn, sowie fl. 16 für Webstuhl und Zubehör, die es abverdienen kann. Das Lokal gibt der gemeinnützige Unternehmer zinsfrei zur Benutzung. Bisher haben sich 17 Mädchen als Lehrtöchter unterzeichnet, im ganzen Jahr können 21 bis 24 unterrichtet werden. Die bisher in Lehre getretenen Mädchen, 9 an der Zahl, haben bewiesen, daß die Bündnerinnen Industrie erlernen und so gut als die Bewohnerinnen anderer Kantone und Länder treiben können. Keiner